



Bekanntmachung

Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Schwentinal für das Gebiet „Unterste Koppel“

Die Stadtvertretung der Stadt Schwentinal hat in ihrer Sitzung am 11.12.2014 die 2. Änderung des B-Plans Nr. 11 für das Gebiet „Unterste Koppel“ östlich der Landesstraße 52 an der Klingenbergstraße (Gemarkung Klausdorf, Flur 2, Flurstücke 64/40, 64/41, 64/27, 64/28 sowie Teilflächen des Flurstücks 64/39) wie auf dem anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1000 dargestellt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 11 tritt am 10.01.2015 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung in der **Stadtverwaltung Schwentinal, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr am Montag, Donnerstag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,** einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schwentinal, den 05.01.2015

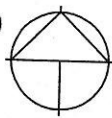
gez. Michael Stremmlau
Bürgermeister

S:\Daten-Sicherung\Stadtplanung\Schwentental\B11 Klingenbergstr.-Bekkamp_VW13-12-11-Id-Schwentental\B11_Planzeichnung B-Plan v2014.vwx



**DARSTELLUNG DES GELTUNGSBEREICHES DER
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11
DER STADT SCHWENTENTAL, KREIS PLÖN**

Maßstab 1 : 1000



Für den Bereich der Flurstücke 64/40, 64/41, 64/27, 64/28 sowie
Teilflächen des Flurstücks 64/39.